

Betr. Verordnung über die Behandlung amtlicher und militärischer Akten

Erläuterungen zum 2. Vorentwurf Bundesanwaltschaft vom 18.12.1963
 =====

Vorbemerkung

Vorab danke ich allen Amtsstellen und Sicherheitsbeauftragten, die sich zum 1. Vorentwurf äusserten. Zahlreiche wertvolle Anregungen sind im neuen Vorentwurf berücksichtigt. Ich werde diesen im Sicherheitsausschuss noch mündlich erläutern. Im nachstehenden erwähne ich nur einige Hauptpunkte, insbesondere Anregungen, denen ich nicht beipflichten konnte.

Zu Art. 1

Da nun der Entwurf in die Form einer Verordnung gekleidet ist, muss Art. 1 wegfallen. Sein Inhalt sollte jedoch meines Erachtens unbedingt in einem Merkblatt oder in einem Vorwort zu der Verordnung festgehalten werden, denn gerade einige Vernehmlassungen haben gezeigt, dass der Unterschied zwischen dem praktischen und dem rechtlichen Schutz der Akten nicht ^{überall} richtig verstanden wurde.

Zu Art. 2

Die Direktion der eidg. Militärverwaltung hat mir einen eigenen neuen Vorentwurf vorgelegt, der es erlauben sollte, die Verfügung EMD vom 8.9.1961 aufzuheben. Sie nahm andererseits in Aussicht, für die Truppe spezielle Bestimmungen aufzustellen. Demgegenüber habe ich nun versucht, die Bestimmungen so zu formulieren, dass sie auch für die Armee brauchbar sein sollten. Hingegen wäre als Ergänzung eine neue Verfügung EMD notwendig, die sich mit der nur im militärischen Sektor vorkommenden Aktenkategorie "nur für dienstlichen Gebrauch" befasst.

Der Anregung der SBB, man solle die Regelung dieser Belange in ihrem Bereiche den SBB selbst überlassen, kann ich nicht beipflichten. Die SBB besitzen zweifellos eigene geheime Akten, und es ist nicht einzusehen, warum deren praktischer Schutz anders gestaltet werden sollte als in der übrigen Bundesverwaltung. Die Hemmungen der SBB be-

ruhen meines Erachtens darauf, dass der erste Vorentwurf nicht richtig verstanden wurde. Die von ihnen erwähnten Frachtbriefe sind z.B. keinesfalls Akten, die zu klassifizieren wären. Sie fallen hingegen unter die Verschwiegenheitspflicht und geniessen deshalb den rechtlichen Geheimnisschutz. Gewissen berechtigten Einwendungen der SBB habe ich im neuen Vorentwurf Rechnung getragen. Andere Punkte bedürfen vielleicht noch der Erörterung. Wenn man aber richtigerweise nur den praktischen Schutz im Auge hat, wird man das Problem bei den SBB gleich lösen müssen wie bei der übrigen Verwaltung. Was das SBB-Reglement R 188.1 anbelangt, werden nur dessen Art. 12 und 13 betreffend Makulatur und Rückzug von Urkunden bei Auflösung des Dienstverhältnisses, die eindeutig ergänzungsbedürftig sind, vom vorliegenden Entwurf berührt. Die ganze übrige Materie dieses Reglementes bliebe hingegen auch weiterhin den SBB überlassen.

Zu Art. 3

In verschiedenen Vernehmlassungen wurden einzelne Vorschriften des 1. Vorentwurfes über die Behandlung insbesondere der vertraulichen Akten als zu streng bezeichnet. Es wurden Lockerungen angeregt, teilweise generelle, teilweise auf bestimmte Amtsstellen zugeschnittene. Meines Erachtens wäre es jedoch nicht zu verantworten, einerseits umfangreiche und zum Teil kostspielige Sicherungsvorkehren zu treffen (z.B. sichere Verschlüsse auch für die Aufbewahrung vertraulicher Akten), und andererseits im Sinne einer Lockerung bei den Vorschriften über die übrige Behandlung von vertraulichen Akten offensichtliche "Löcher" offenzulassen. Man muss sich schon fragen, ob es angesichts der fraglichen Einwendungen nicht besser wäre, die Klassifizierung auf streng geheime und geheime Akten zu beschränken und die strengen diesbezüglichen Vorschriften dann auch wirklich durchzusetzen. Ich habe diese Einschränkung im vorliegenden 2. Vorentwurf noch nicht vorgenommen. Die erwähnten Einwände dürften nämlich wenigstens zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass der Begriff der vertraulichen Akten zu weit ausgelegt wurde. Ich erwähnte bereits das Beispiel der SBB-Frachtbriefe. Auch das Politische Departement dürfte den Begriff

"vertraulich" zu weit interpretiert haben, wenn es in seinen Bemerkungen zu Art. 24 für seinen Bereich von einem "riesigen Umfang von vertraulichen Akten" spricht. Ich habe deshalb den Ausweg aus dem erwähnten Dilemma vorläufig darin gesucht, dass in Art. 3 Abs. 1 lit. c nicht mehr von "vertraulichen" sondern von "sehr vertraulichen" Akten gesprochen wird, und dass auch die Definition in Art. 6 enger gefasst wird. Diese Lösung böte auch den Vorteil, dass z.B. in der Korrespondenz durch den Vermerk "vertraulich" auf eine gewisse Vertraulichkeit des Vorganges aufmerksam gemacht werden könnte, ohne dass eine Klassifizierung mit allen Konsequenzen nötig wäre. Man muss sich eben bei diesem Problem immer wieder vor Augen halten, dass eine Nicht-Klassifizierung keineswegs ein Verzicht auf den rechtlichen Geheimnisschutz eines Aktenstückes bedeutet.

Wie ich bereits andeutete, habe ich die Kategorie der "nur für dienstlichen Gebrauch" bestimmten Akten nicht in den 2. Vorentwurf aufgenommen. In diese Kategorie gehören nämlich viele militärische Reglemente, die zum Teil auch an zahlreiche Soldaten (Spezialisten) abgegeben werden müssen, ^{und} die entsprechend in grossen Auflagen (mehrere Tausend) gedruckt werden und von der EDMZ z.B. an Schulen in Kisten uneingeschrieben verschickt werden. Im Militärdienst wird der häufige Aufbewahrungsort dieser Reglemente der Tornister, der Rucksack oder die Kartentasche sein. Angesichts dieser Verumstände würde es meines Erachtens eine auch psychologisch verfehlte "Verwässerung" des Begriffes der Klassifizierung bedeuten, wenn man auch diese nur für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Akten einbezieht. Es scheint mir deshalb besser, wenn die Vorschriften für diese nur im Militärssektor vorkommenden Akten einer Verfügung des Militärdepartementes überlassen bleibt (vgl. Art. 26).

Zu Art. 6

Aus den bereits erwähnten Gründen wurde das Wort "wesentlich" ersetzt durch "in hohem Masse".

Zu Art. 7

Die Anregung, die Beilagen gleich zu klassifizieren wie die Hauptakten, scheint mir nicht praktisch. Dies hätte nämlich z.B. zur Folge, dass Beilagen, die später einmal getrennt versandt werden, unnötig den strengeren Vorschriften unterstünden. Eine niedrigere Klassifizierung bedeutet ja auch nicht, dass solche Beilagen getrennt vom Hauptaktenstück aufbewahrt werden müssten. Auch die deutsche Verschlussachenanweisung kennt die gleiche Regelung wie der Vorentwurf.

Zu Art. 8

Die von der Baudirektion aufgeworfene Frage betreffend schalldichte Kabinen für das Besprechen und Abhören von Tonbandgeräten ist wichtig aber nicht in dieser Verordnung zu regeln.

Zu Art. 8^{bis}

Von dieser auf Anregung der Direktion der Militärverwaltung aufgenommenen Bestimmung kann man sich fragen, ob sie nicht eine Selbstverständlichkeit regelt.

Zu Art. 11

Einzelheiten betreffend die Geheimaktenkontrollen gehören nicht in diese Verordnung. Ich verweise im übrigen auf meine Bemerkungen zu den Art. 12 und 25 des ersten Vorentwurfes.

Zu Art. 12

Der Sicherheitsbeauftragte des Post- und Eisenbahndepartementes (jetzt Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement) hat eine zusätzliche Bestimmung betreffend Akteneinsicht angeregt. Er denkt dabei offenbar an die oft recht heiklen Fragen, inwiefern der Justiz und andern Amtsstellen Akten ediert werden müssen. Ich bin demgegenüber der Meinung, dass wir die vorliegende Verordnung nicht durch diese Problematik belasten sollten. Mit bezug auf die Rechtshilfe gegenüber der Justiz sind übrigens die Grundsätze und die Zuständigkeiten

in Art. 28 des Beamtengesetzes und Art. 21 (vgl. insbesondere Abs. 4) der Beamtenordnung I festgehalten. Was andererseits die Rechtshilfe unter verschiedenen Amtsstellen des Bundes anbelangt, sind die geltenden Gesetze derart wenig aufeinander abgestimmt, dass sogar die Expertenkommission für die Schaffung eines Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren im Bunde darauf verzichtete, eine generelle Regelung zu treffen. Es wird deshalb dabei bleiben müssen, dass die jeweils beteiligten zwei Amtsstellen in jedem konkreten Fall auf Grund der speziell einschlägigen Gesetze die richtige Lösung suchen und bei Meinungsverschiedenheiten eben der Bundesrat entscheiden muss. Im ersten Vorentwurf hatte ich die Frage der Edition von Akten zur Rechtshilfe gar nicht erwähnt. Nach nochmaliger Ueberlegung scheint es mir nun sogar geboten, die geltenden einschlägigen Vorschriften ausdrücklich vorzubehalten.

Zu Art. 15, 16 und 17

Die Formulierung dieser Bestimmungen betrachte ich auch jetzt noch als eine bloss vorläufige, die noch eingehend zu besprechen ist.

Der Sicherheitsbeauftragte des Statistischen Amtes hat angeregt, auch die Uebermittlung und Zustellung von Fernschreiber zu regeln. Es ist klar, dass die Entwürfe zu Fernschreiben, die Ausfertigung eingegangener Fernschreiben und auch die Lochstreifen "Akten" im Sinne dieser Verordnung darstellen und entweder gemäss Art. 8 sofort nach Gebrauch zu vernichten oder zu klassifizieren sind. Eine andere Frage ist diejenige der Verwendung von Mischgeräten. Ein ähnliches Problem stellt sich übrigens auch bei der Verwendung des Telefons und des Funks. In allen diesen Fällen geht es ebenfalls um den "praktischen Schutz", so dass man sich schon überlegen muss, ob entsprechende Bestimmungen in die Verordnung gehören. Ich überblicke jedoch das Problem zu wenig, um bereits formulierte Vorschläge vorlegen zu könne. Der Sicherheitsausschuss wird das besprechen müssen.

Zu Art. 20

Ich habe versucht, durch eine neue Formulierung von Art. 20 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 den verschiedenen gemachten Einwendungen Rechnung zu tragen. Man wird aber darüber noch sprechen müssen.

Was Abs. 2 anbelangt, verweise ich auf meine Bemerkungen zu Art. 2 des ersten Vorentwurfes und auf die entsprechenden Bemerkungen der Justizabteilung.

Zu Art. 21 und 21^{bis}

Infolge Berücksichtigung verschiedener stichhaltiger Anregungen wurden diese Bestimmungen über die Aktenablieferung wesentlich umfangreicher. Eine Trennung einerseits zwischen Bundesverwaltung und andererseits Armee erscheint nötig, weil sonst die Formulierung schwerfällig wird.

Zu Art. 22^{bis}

Diese neue Bestimmung wurde, etwas abgeändert, aus Art. 13 Abs. 3 der Verfügung EMD vom 8.9.1961 übernommen.

Zu Art. 24

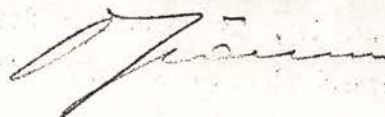
Die Frage einer Spezialbestimmung für die Aussenposten des Politischen Departementes wird noch zu besprechen sein.

Zu Art. 24^{bis}

Diese Bestimmung ist, etwas abgeändert, aus Art. 13 Abs. 1 der Verfügung EMD vom 8.9.1961 übernommen.

Bern, den 23. Dezember 1963

BUNDESANWALTSCHAFT
Rechtsdienst
Der Chef:



2. Vorentwurf Bundesanwaltschaft

18.12.1963

Verordnungüber die Behandlung amtlicher und militärischer Akten

(Vom)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 102 Ziffern 9 und 10 der Bundesverfassung sowie auf die Art. 39 und 40 des Bundesgesetzes vom 26. März 1914¹⁾ über die Organisation der Bundesverwaltung,

beschliesst:I. Grundsatz der AmtsverschwiegenheitArt. 1

Fällt weg.

II. GeltungsbereichArt. 2

¹Diese Verordnung gilt für die Akten des Bundesrates, der Bundesverwaltung, der öffentlichrechtlichen Körperschaften und Anstalten des Bundes und für die Akten der Armee.

²Der Bundesrat wird bestimmen, inwiefern diese Verordnung auch auf solche Organisationen Anwendung findet; die mit öffentlichrechtlichen Aufgaben des Bundes betraut sind aber nicht unter Absatz 1 fallen.

³Die Verordnung vom 26. März 1957 betreffend die Durchführung des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie²⁾ bleibt vorbehalten.

1) BS 1, 261

2) AS 1957, 254

III. Klassifizierung

Art. 3

Zuständig-
keit,
Kategorien

¹Akten, die aus den in den Artikeln 4 - 6 genannten Gründen eines besonderen Schutzes bedürfen, sind in folgende Kategorien zu klassifizieren:

- a. Streng geheim.
- b. Geheim.
- c. Sehr vertraulich.

²Die Klassifizierung erfolgt durch diejenige Stelle, welche die Akten ausgiebt oder zum internen Gebrauch ausfertigt. Bei Akten, die von einer nicht unter Art. 2 fallenden Person eingehen, klassifiziert nötigenfalls die empfangende Stelle.

³Die Klassifizierung als "streng geheim" bedarf der Zustimmung des zuständigen Departementchefs oder, in ihrem Bereich, des Bundeskanzlers, der Generaldirektion SBB und der Generaldirektion PTT. Diese können diese Befugnis an bestimmte Chefbeamte delegieren.

⁴Die klassifizierende Stelle kann zum voraus bestimmen, dass von ihr klassifizierte Akten von einem bestimmten Zeitpunkt an in eine niedrige Kategorie einzureihen sind oder als nicht mehr klassifiziert gelten.

Art. 4

Streng
geheime
Akten

Als streng geheim sind Akten zu klassifizieren, deren Zugänglichmachung an Unbefugte geeignet wäre, der Schweiz mit Bezug auf ihre Beziehungen zu andern Staaten oder mit Bezug auf die gesamte Landesverteidigung einen dauernden schweren Schaden zuzufügen.

Art. 5

Geheime
Akten

Als geheim sind Akten zu klassifizieren, deren Zugänglichmachung an Unbefugte geeignet wäre, wichtige aussenpolitische Interessen der Eidgenossenschaft, wichtige Massnahmen zur Wahrung

der innern oder äussern namentlich auch militärischen Sicherheit des Landes oder wichtige Vorkehren des Zivilschutzes oder der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge zu gefährden.

Art. 6

Sehr vertrauliche Akten

Als sehr vertraulich sind Akten zu klassifizieren, deren Zugänglichmachung an Unbefugte geeignet wäre, die Verwaltung in der Durchführung ihrer Aufgabe oder Beamte und Private in ihren persönlichen Verhältnissen in hohem Masse zu beeinträchtigen.

Art. 7

Beilagen, Korrespondenzen

Beilagen zu klassifizierten Akten und Korrespondenzen im Zusammenhang mit klassifizierten Akten sind entsprechend ihrem eigenen Inhalt zu klassifizieren.

Art. 8

Entwürfe, usw.

Entwürfe, Notizen, Skizzen, Stenogramme, Clichés, Kohlepapiere, besprochene Tonträger und entsprechendes anderweitiges Material, das zur Vorbereitung oder Ausfertigung klassifizierter Akten diene, sind in der Regel sofort nach Gebrauch zu vernichten bzw. zu löschen, andernfalls zu klassifizieren.

Art. 8^{bis}

Ausfertigungen

Die Ausfertigungen von zu klassifizierenden Akten sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

IV. Kennzeichnung und Kontrolle von klassifizierten Akten

Art. 9

Kennzeichnung

¹Alle zu klassifizierenden Akten sind von der klassifizierenden Stelle mit dem entsprechenden, deutlich sichtbaren Vermerk zu versehen. Sind solche Akten ausnahmsweise nur lose

miteinander verbunden, so ist der Vermerk auf jeder Seite anzubringen.

²Gilt eine Klassifizierung nur für eine bestimmte Zeit (Art. 3 Abs. 4), so ist das besonders zu vermerken.

Art. 10

Numerierung Bei streng geheimen und geheimen Akten, die in mehreren Exemplaren vorhanden sind, ist jede Ausfertigung mit einer Nummer zu versehen.

Art. 11

Kontrollführung ¹Ueber streng geheime und geheime Akten sind von der ausgebenden und der empfangenden Stelle besondere Kontrollen zu führen. Diese Geheimaktenkontrolle hat auch Akten zu erfassen, die bloss zum internen Gebrauch ausgefertigt werden.

²Bei sehr vertraulichen Akten, ^{genügt es} wenn bei der ausgehenden Stelle schriftlich festgehalten ist, welchen andern Stellen die Akten zugestellt wurden.

V. Behandlung der klassifizierten Akten

Art. 12

Zugangsbe-
rechtigung,
Verantwort-
lichkeit ¹Zu klassifizierten Akten dürfen nur Personen Zugang haben, die solche Akten für ihre eigene amtliche, dienstliche oder anderweitige staatliche Arbeit unbedingt benötigen, sowie ausnahmsweise Personen, die zur Erfüllung einer amtlichen, dienstlichen oder anderweitigen staatlichen Aufgabe beigezogen werden müssen und dabei klassifizierte Akten unbedingt benötigen.

²Jeder, der klassifizierte Akten besitzt, ist verpflichtet, immer (z.B. bei Verlassen des Arbeitsraumes) die den Umständen entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

³Für die Abgabe von klassifizierten Akten an Aussenstehende gilt ferner Art. 20.

⁴Die geltenden Vorschriften über die Edition von Akten zur Rechtshilfe bleiben vorbehalten.

Art. 13

Aufbe-
wahrung

¹Streng geheime Akten sind in zentralen, einbruchssicheren Behältnissen aufzubewahren.

²Geheime Akten sind in einbruchssicheren Behältnissen aufzubewahren. Womöglich sind sie zentral zu lagern.

³Sehr vertrauliche Akten sind unter sicherem Verschluss aufzubewahren.

⁴Der Sicherheitsausschuss der Bundesverwaltung bestimmt, welche Behältnisse und Verschlüsse die genannten Voraussetzungen erfüllen.

Art. 14

Mitnahme
von
Akten

¹Wer klassifizierte Akten ausserhalb seines eigenen Dienstgebäudes mitnimmt, ist für deren Sicherung verantwortlich.

²Streng geheime und geheime Akten dürfen nur ausserhalb des eigenen Dienstgebäudes mitgenommen werden, wenn dies für die Erfüllung einer amtlichen, dienstlichen oder anderweitigen staatlichen Aufgabe unbedingt notwendig ist. In diesen Fällen ist bei Weggang und Rückkehr die Vollständigkeit der Akten zu prüfen und die Geheimaktenkontrolle oder, wenn diese nicht erreichbar ist, ein Vorgesetzter oder Mitarbeiter zuhanden der Geheimaktenkontrolle zu verständigen.

Art. 15

Zustellung
streng
geheimer
Akten

¹Streng geheime Akten dürfen nur persönlich oder durch einen besonders zuverlässigen Boten übergeben werden. Eine Beförderung durch die Post ist untersagt. Der Empfänger oder sein

Stellvertreter haben den Empfang unter Angabe des Datums durch Unterschrift zu bestätigen.

²Bei Zustellung durch Boten sind die Akten zweifach zu verpacken, wobei auf dem äusseren Umschlag die Adresse mit dem Namen des Empfangsberechtigten und auf dem inneren Umschlag die gleiche Adresse mit den Vermerk "persönlich oder für Stellvertreter" und "streng geheim" anzubringen sind.

Art. 16

Zustellung
geheimer
Akten

¹Geheime Akten können persönlich oder durch Boten übergeben oder mit der Post befördert werden. Der Empfänger oder sein Stellvertreter haben den Empfang unter Angabe des Datums durch Unterschrift zu bestätigen.

²Bei Zustellung durch Boten ist auf dem verschlossenen Umschlag die Adresse mit dem Namen des Empfangsberechtigten und mit dem Vermerk "persönlich oder für Stellvertreter" anzubringen.

³Bei Beförderung mit der Post sind die Akten zweifach zu verpacken, wobei auf dem äusseren Umschlag die Adresse mit dem Namen des Empfangsberechtigten und auf dem inneren Umschlag die gleiche Adresse mit den Vermerk "persönlich oder für Stellvertreter" und "geheim" anzubringen sind. Die Sendung ist zu versiegeln und einzuschreiben.

Art. 17

Zustellung
sehr ver-
traulicher
Akten

¹Sehr vertrauliche Akten können persönlich oder durch Boten übergeben oder mit der Post befördert werden.

²Bei Zustellung durch Boten ausser Haus ist auf dem verschlossenen Umschlag die Adresse mit dem Namen des Empfangsberechtigten und mit dem Vermerk "persönlich oder für Stellvertreter" anzubringen.

³Bei Beförderung mit der Post ist auf dem verschlossenen Umschlag die Adresse mit dem Namen des Empfangsberechtigten und mit dem Vermerk "persönlich oder für Stellvertreter" anzubringen. Die Sendung ist einzuschreiben.

Art. 18

Ausland

¹Streng geheime und geheime Akten dürfen nur ausnahmsweise und nur als Kuriergepäck und mit Bewilligung der zuständigen Chefbeamten ins Ausland versandt oder mitgenommen werden. Die zuständigen Departementschefs und, in ihrem Bereich, der Bundeskanzler, die Generaldirektion SBB und die Generaldirektion PTT bestimmen die zuständigen Chefbeamten.

²Auch bei der Versendung oder Mitnahme sehr vertraulicher Akten ins Ausland ist grösste Zurückhaltung geboten und, wenn möglich, der Kurierdienst des Politischen Departementes damit zu betrauen.

Art. 19

Abschriften,
Auszüge
u.s.w.

¹Abschriften, Fotokopien, Auszüge usw. von streng geheimen oder geheimen Akten dürfen nur mit Zustimmung derjenigen Stelle, welche die Akten klassifizierte, ausgefertigt werden. Sie sind in deren Geheimaktenkontrolle und in diejenige der ausfertigenden Stelle aufzunehmen und entsprechend der Klassifizierung der Originale zu kennzeichnen, zu numerieren und zu behandeln.

²Abschriften, Fotokopien, Auszüge usw. von sehr vertraulichen Akten sind entsprechend zu kennzeichnen und zu behandeln. Ihre Ausfertigung ist schriftlich festzuhalten.

Art. 20

Abgabe an
Aussen-
stehende

¹Werden klassifizierte Akten im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 an eine nicht unter Art. 2 fallende Person abgegeben, so hat sie oder ihr Stellvertreter den Empfang unter Angabe des Datums

durch Unterschrift zu bestätigen. Es ist ihr ein Exemplar dieser Verordnung zu übergeben sowie eine schriftliche Verfügung, dass sich der Empfänger unter Straffolge nach Art.292 StGB an die in der Verordnung enthaltenen Vorschriften zu halten habe. Der Empfänger ist ferner schriftlich auf die anderweitigen einschlägigen Strafbestimmungen betreffend Geheimnisverletzung aufmerksam zu machen.

²Abs. 1 gilt nicht für die Abgabe von klassifizierten Akten an Mitglieder der eidgenössischen Räte, an das Bundesgericht und an Behörden und Amtsstellen der Kantone und Gemeinden. Derartige Aktenabgaben werden besonders geregelt.

Art. 21

¹Wer aus dem Bundesrat, der Bundesverwaltung oder einer öffentlichrechtlichen Anstalt oder Körperschaft des Bundes ausscheidet, hat alle in seinem Besitz befindlichen klassifizierten Akten unaufgefordert abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt an diejenige Dienststelle, welcher der Ausscheidende vorher angehörte. Handelt es sich ausnahmsweise um Akten, die nicht zu dieser Dienststelle gehören, so erfolgt die Ablieferung an diejenige Stelle, von der der Ausscheidende die Akten erhalten hat.

²Das gleiche gilt bei Uebertritt in eine andere Dienststelle und bei Versetzung ins Ausland. In diesen Fällen sind Ausnahmen von der Ablieferungspflicht dann zulässig, wenn der Uebertretende oder ins Ausland Versetzte bestimmte klassifizierte Akten auch für seine amtliche Arbeit am neuen Arbeitsort unbedingt benötigt und die Dienststelle, der die Akten abzuliefern wären, ausdrücklich zustimmt.

³Die Dienststelle, der nach Abs.1 und 2 klassifizierte Akten abzuliefern sind, hat diese Ablieferung zu kontrollieren und dafür besorgt zu sein, dass alle in Frage kommenden Geheimaktenkontrollen entsprechend nachgeführt werden. Sie hat ferner

Akten-
ablieferung
in der
Bundesver-
waltung
usw.

selbst klassifizierte Akten sicherzustellen, wenn der Ablieferungspflichtige (z.B. bei Tod) nicht mehr handeln kann.

⁴Wer aus dem Bundesrat, der Bundesverwaltung oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft oder Anstalt des Bundes ausscheidet und wer in eine andere Dienststelle übertritt oder ins Ausland versetzt wird, ist in angemessener Weise auf die Aktenablieferungspflicht aufmerksam zu machen. Denjenigen, die nach ihrer früheren amtlichen Stellung in den Besitz klassifizierte Akten gelangten, ist eine schriftliche Verfügung auszuhändigen, in der mit dem Hinweis auf die Straffolgen von Art. 292 StGB die Ablieferungspflicht festgehalten ist. Der Empfang abgelieferter Akten ist schriftlich zu bestätigen.

Art. 21^{bis}

Aktenablieferung in der Armee usw.

¹Wer aus der Armee ausscheidet, hat alle in seinem Besitz befindlichen klassifizierten Akten unaufgefordert abzuliefern. Die Ablieferung erfolgt an die vorgesetzte Dienst- oder Kommandostelle. Handelt es sich ausnahmsweise um Akten, die nicht zu der vorgesetzten Dienst- oder Kommandostelle gehören, so erfolgt die Ablieferung an diejenige Stelle, von der der Ausscheidende die Akten erhalten hat. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

²Die Dienst- oder Kommandostelle, der nach Abs. 1 klassifizierte Akten abzuliefern sind, hat diese Ablieferung zu kontrollieren und dafür besorgt zu sein, dass alle in Frage kommenden Geheimaktenkontrollen entsprechend nachgeführt werden. Sie hat ferner selbst klassifizierte Akten sicherzustellen, wenn der Ablieferungspflichtige (z.B. bei Tod) nicht mehr handeln kann.

³Wer aus der Armee ausscheidet, ist in angemessener Weise auf die Aktenablieferungspflicht aufmerksam zu machen. Denjenigen, die nach ihrer früheren dienstlichen Stellung in den Besitz klassifizierter Akten gelangten, ist eine schriftliche Verfügung auszuhändigen, in der mit dem Hinweis auf die Straffolgen

von Art. 292 StGB die Ablieferungspflicht festgehalten ist. Der Empfang abgelieferter Akten ist schriftlich zu bestätigen.

⁴Bei Kommando- oder Funktionswechsel hat der frühere Kommando- bzw. Funktionsinhaber alle klassifizierten Akten, die sich in seinem Besitze befinden, mit den übrigen Kommandoakten dem Nachfolger abzuliefern. Dieser hat die Vollständigkeit der streng geheimen und geheimen Akten an Hand der Geheimaktenkontrolle zu kontrollieren. Er hat dem Vorgänger den Empfang der klassifizierten Akten besonders schriftlich zu bestätigen und die Aktenübernahme der vorgesetzten Dienst- oder Kommandostelle zu melden.

Art. 22

Verlust von Akten ¹Wenn festgestellt wurde oder der Verdacht besteht, dass klassifizierte Akten abhanden kamen, so ist unverzüglich dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten Meldung zu erstatten.

²Steht ein Verlust fest, so ^{hat} der Sicherheitsbeauftragte dafür zu sorgen, dass sofort auch die ausgebende Stelle unterrichtet wird.

³In der Armee hat die Meldung nach Abs. 1 an die vorgesetzte Dienst- oder Kommandostelle zu erfolgen. Dieser obliegt die Benachrichtigung nach Abs. 2.

Art. 22^{bis}

Meldepflicht bei Aktengefährdung Wer von der möglichen Gefährdung klassifizierter Akten Kenntnis erhält, hat dies dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu melden. In der Armee ist diese Meldung der vorgesetzten Dienst- oder Kommandostelle zu erstatten.

VI. Aenderung und Aufhebung der Klassifizierung

Art. 23

¹Eine Aenderung oder Aufhebung der Klassifizierung von Akten darf nur durch diejenige Stelle erfolgen, welche die Akten klassifiziert hatte. Bei streng geheimen und geheimen Akten bedarf es dazu einer ausdrücklichen schriftlichen Mitteilung an die Empfänger.

²Bei sehr vertraulichen Akten bedeutet es jedoch ohne weiteres eine Aufhebung der Klassifizierung, wenn die zuständige Stelle den für die Klassifizierung wesentlichen Inhalt publiziert oder sonstwie zur Kenntnis der Oeffentlichkeit bringt.

³Art. 3 Abs. 4 betreffend befristete Klassifizierung bleibt vorbehalten.

VII. Einziehung und Vernichtung von klassifizierten Akten

Art. 24

¹Sind streng geheime oder geheime Akten überholt, so sind sie, wenn keine Aufhebung der Klassifizierung erfolgt, von der ausgebenden Stelle wieder einzuziehen und bis auf die Archivexemplare zu vernichten. Die Vernichtung geschieht durch mindestens zwei vertrauenswürdige Personen bis zur völligen Unlesbarkeit. Ueber die Vernichtung ist zuhanden der Geheimaktenkontrolle ein schriftlicher von diesen Personen unterzeichneter und datierter Vermerk zu erstellen.

²Sind sehr vertrauliche Akten überholt oder werden sie nicht mehr benötigt, so können sie von den besitzenden Stellen bis auf die Archivexemplare vernichtet werden, falls nicht ein Interesse an ihrem Rückzug durch die ausgebende Stelle ersichtlich ist. Die erfolgte Vernichtung ist schriftlich festzuhalten.

VIII. Kontrolle

Art. 24^{bis}

¹Jährlich ist eine Kontrolle über die vorschriftsgemässe Aufbewahrung der klassifizierten Akten und über die Vollständigkeit der streng geheimen und geheimen Akten durchzuführen.

²Mit Bezug auf die Akten des Bundesrates, der Bundesverwaltung und der öffentlichrechtlichen Anstalten und Körperschaften des Bundes obliegt es dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten, im Einvernehmen mit seinem Vorgesetzten ^{die} Kontrolle anzuordnen und zu überwachen.

³Mit Bezug auf die Akten der Armee obliegt es den Heereseinheitskommandanten, den Chef der Dienstabteilungen und Dienststellen des eidg. Militärdepartementes und den kantonalen Militärbehörden, die Kontrolle bei den unterstellten Dienst- und Kommandostellen durchführen zu lassen.

IX. Widerhandlungen

Art. 24^{ter}

Widerhandlungen gegen diese Verordnung oder die gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften werden disziplinarisch geahndet. Eine Strafverfolgung aufgrund von einschlägigen Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

X. Ausführungsvorschriften

Art. 25

Ausführungsvorschriften zu diesen Weisungen sind vor ihrem Erlass dem Sicherheitsausschuss der Bundesverwaltung zur Begutachtung zu unterbreiten.

XI. Schlussbestimmungen

¹Diese Verordnung tritt am . . . in Kraft.
Art. 26

²Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfügung des eidg. Militärdepartementes über die Behandlung militärischer Akten vom 8. September 1961 aufgehoben.

³Auf den gleichen Zeitpunkt erlässt das eidg. Militärdepartement eine Verfügung über die Behandlung militärischer Akten, die nicht im Sinne dieser Verordnung klassifiziert werden, aber nur für den dienstlichen Gebrauch bestimmt sind.

⁴Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des Armeekommandos für den Fall aktiven Dienstes.

Bern, den . . .

Im Namen des
Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: